



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Seidel: Der Entwurf eines Stellenvermittlergesetzes

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Der Entwurf eines Stellenvermittlergesetzes^{*)}

Von Geh. Reg.-Rat Dr. Seidel-Berlin



Seit längerer Zeit wurde über Mißstände im Stellenvermittlungswesen Klage geführt und gesetzgeberisches Einschreiten gefordert. Es wurde über die Unzuverlässigkeit vieler Stellenvermittler geklagt und darüber, daß die Betriebe mit anderen Berufen verbunden sind. Auch nach Inkrafttreten der Novelle der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 321) und nach Erlass des Gesetzes, betreffend die Stellenvermittlung der Schiffsleute vom 2. Juni 1902 (R.G.Bl. S. 215), sind diese Klagen nicht verstummt. Die in diesen Gesetzen, besonders in der Gewerbeordnungsnovelle, getroffene Regelung des Stellenvermittlergewerbes hat ebensowenig wie die in früheren Novellen vorgesehenen Verschärfungen ausgereicht, um die Mißstände, deren Bekämpfung sie dienen sollten, zu beseitigen.

Zahlreiche Interessengruppen, u. a. auch das preußische Landesökonomikollegium, die Landwirtschaftskammern, die Arbeitsnachweisverbände, haben den dringenden Wunsch nach Änderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ausgesprochen.

Es ist dies natürlich, denn die Stellenvermittlung hat im Laufe unserer wirtschaftlichen Entwicklung eine außergewöhnliche Bedeutung bekommen, vornehmlich durch die Freizügigkeit, den Eisenbahnverkehr, die internationalen Beziehungen mancher Gewerbe, wie beim Gastwirtschaftsgewerbe, die steigende Nachfrage nach Arbeitskräften von seiten der Industrie, den Mangel an Arbeitskräften in der Landwirtschaft, die Zunahme der Saisonarbeit und ähnliche wirtschaftliche Vorgänge. Alles dies drängte nach einer zusammenfassenden Organisation der Stellenvermittlung und des Arbeitsnachweises auf öffentlich-rechtlicher Grundlage unter Leitung und Aufsicht des Staates. Neben den Stellenvermittlern haben die gemeinnützigen Vereine die Stellenvermittlung bestimmter Kategorien übernommen, ebenso Kommunen und weitere kommunale Verbände. Staat und Kommunen sind bestrebt gewesen, aus öffentlichen Mitteln diese verschiedenen Arten des Arbeitsnachweises zu unterstützen. In letzter Zeit

^{*)} Nach den amtlichen Materialien bearbeitet.

war die Aufmerksamkeit besonders auf die großen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-nachweise gerichtet. Die Kämpfe auf dem Arbeitsmarkt haben dazu geführt, daß man versucht hat, den Arbeitsnachweis paritätisch zu organisieren. Es sind Wünsche laut geworden, den ganzen Arbeitsnachweis als eine solche Einrichtung obligatorisch und mit paritätischer Verwaltung zu organisieren. Es ist in dieser Beziehung namentlich von Arbeitnehmern des Gastwirtgewerbes, welche besonders unter Ausbeutung durch Stellenvermittler leiden, auf die französische Gesetzgebung (Gesetz vom 14. März 1904), die eine Aufhebung der gewerblichen Vermittlerbureaus gegen Entschädigung ermöglicht, verwiesen und insbesondere gefordert worden, den Arbeitsnachweis ganz dem privaten Erwerbsinteresse zu entziehen und ausschließlich den gemeinnützigen öffentlichen Arbeitsnachweis als Stellenvermittler zuzulassen. Die Entschädigungssummen, die für die Durchführung eines dem französischen ähnlichen Gesetzes aufzubringen wären, sind für das Deutsche Reich auf 20 Millionen Mark berechnet worden, wenn jeder Stellenvermittler mit der willkürlich gegriffenen Summe von durchschnittlich nur 3000 Mark entschädigt würde. Die Entschädigungsfrage würde demnach einer sofortigen Ausschaltung der gewerbmäßigen Stellenvermittler kaum unüberwindliche Hindernisse bereiten.

Auch im Mutterlande des Manchesterturns, wo überhaupt der Sozialismus an Stelle der früheren grundsätzlichen Nichteinmischung des Staates rasche Fortschritte macht, ist soeben durch Gesetz vom 1. Februar d. Js. der staatliche Arbeitsnachweis eingeführt worden. Das vom Handelsamt (Board of trade) unter der Führerschaft des Ministers Churchill ausgegangene Gesetz, die Labour exchanges betreffend, ist, wie die „Times“ vom 31. Januar in einem Leitartikel betont, ein „sehr interessanter Versuch“, indem es ein ganz neues System schafft. Wohl gab es bereits Ausweise und in einigen Ländern seien sie allmählich in eine Art System gebracht, in England aber werde jetzt mit einem Guß die Sache gemacht.

Es werden jetzt, wie der „Arbeitgeber“ berichtet, 11 „Divisional clearing houses“, je einer für die 11 industriellen Bezirke des Königreichs, eingerichtet; 40 Arbeitsnachweise erster Klasse in Städten über 100 000 Einwohner, 30 zweiter Klasse in Städten zwischen 50 000 und 100 000, und eine größere Menge dritter Klasse für kleinere Orte. Im ganzen sind es zunächst etwa 150, man denkt, daß es im Laufe dieses Jahres etwa 200 werden. Die Zentralstelle des National clearing house ist in Westminster. Als jährliche Ausgabe sind 4 Millionen Mark vorgesehen. Alljährlich sollen nach Bedarf und Mitteln eigene Häuser gebaut oder erworben werden; vorerst sind verschiedenartige Räumlichkeiten, alte Schulen, Dienstgebäude, Werkstätten usw. für den Gebrauch verwendet worden.

Geschäftsgang und Einrichtung sind kurz folgende: Arbeitsuchende, die innerhalb eines Umkreises von drei englischen Meilen vom Arbeitsnachweis wohnen, sollen dort persönlich erscheinen. Namen, Beruf und Adressen werden

in ein laufendes Register eingetragen. Andererseits werden Nachfragen von Arbeitgebern angenommen und registriert. Wenn tunlich erhält der Arbeiter sofort eine Karte, mit der er sich bei der entsprechenden Arbeiter suchenden Firma melden kann; andernfalls muß er häufiger kommen oder er erhält Benachrichtigung. Die Beamten der Labour exchanges übernehmen keine Verantwortung betreffs der Lohnverhältnisse, Arbeitsbedingungen usw. Sie haben sich auf die Mitteilung der ihnen zugänglichen Informationen zu beschränken. Kein Arbeiter darf dafür zur Rechenschaft gezogen werden, wenn er die ihm angewiesene Stelle nicht annimmt; es ist besonders bestimmt, „daß kein Arbeitsuchender beim Arbeitsnachweis ungünstiger gestellt werden darf, wenn er eine ihm nachgewiesene Arbeit deshalb ablehnt, weil an der betreffenden Stelle ein Ausstand oder eine Aussperrung im Gange ist, oder weil die Löhne niedriger sind, als es den ortsüblichen Sätzen entspricht“. Bei mehr als fünf englische Meilen (etwa acht Kilometer) vom Arbeitsnachweis oder der Wohnung des Arbeiters entfernten Arbeitsstellen kann dem Arbeiter nach Befinden des Beamten ein Reisevorschuß (gewöhnlich Eisenbahnfahrkarte) gewährt werden. Nach den vom Handelsamt erlassenen Ausführungsbestimmungen soll indes darauf geachtet werden, daß eine ungebührliche Ermutigung ländlicher Arbeiter zur Abwanderung vom Lande in die Städte möglichst vermieden wird. Die örtlichen Nachweise stehen mit den Bezirksnachweisen und letztere mit dem Zentralamt in Verbindung, so daß ein Überweisungsverkehr in und zwischen den Bezirken stattfinden kann. Es sind zunächst etwa achthundert Beamte angestellt, ohne die oberen Chefs. („Die Post“ vom 18. Februar 1910 Nr. 81.)

Die neue englische Einrichtung wird von manchen unserer Sozialpolitiker sehr gelobt. So rühmt Stadtrat Dr. Fleisch in Frankfurt a. M. im „Berliner Tageblatt“, daß der Arbeitsnachweis in England einheitlich, großzügig, als staatliche Institution mit aller Autorität einer solchen ins Leben gerufen werden solle. Aber er hat bei aller Befürwortung des öffentlichen Arbeitsnachweises doch Bedenken dagegen, daß das englische Beispiel in Deutschland nachgeahmt und der Arbeitsnachweis aus einer Organisation der Selbstverwaltung zu einer rein staatlichen Anstalt würde.

Nach den Erklärungen des Staatssekretärs des Innern im Reichstage haben die verbündeten Regierungen die Frage der Verstaatlichung bzw. Municipalisierung des Arbeitsnachweises in Deutschland eingehend geprüft, sind aber zu dem Ergebnis gekommen, daß wir zurzeit noch nicht so weit sind, daß wir zu einer Zwangsorganisation des gesamten Arbeitsnachweises als einer öffentlichen Einrichtung mit paritätischer Verwaltung schreiten können. Auch die Reichstagsdebatte vom 20. Januar d. Js. bei der Interpellation Trimborn über den Zeichen-Arbeitsnachweis im Ruhrgebiet hat erkennen lassen, daß eine solche Vorlage keine Aussicht auf Annahme haben würde.

Wie der Staatssekretär in Übereinstimmung mit der Begründung zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe bei dessen erster Beratung im Plenum des Reichs-

tages ausgeführt hat, sprechen gegen die Ausschaltung des privaten Stellenvermittlerwesens mancherlei Bedenken. Viele Stellenvermittler haben sich einwandfrei geführt. Den Weg der Ausschaltung eines ganzen Gewerbes könne die Regierung nur beschreiten, wenn eine zwingende Notwendigkeit vorliege. Das sei aber nicht der Fall. Im Gegenteil, es würde eine Lücke entstehen. Die gewerbsmäßigen Stellenvermittler würden für gewisse Leute, bei denen der Vermittler die ihm innewohnende Fähigkeit zum Individualisieren besonders zu betätigen und auszubilden in der Lage sei, ohne Schädigung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer jedenfalls zurzeit noch nicht entbehrt werden können. Dann hätten aber die bestehenden Arbeitsnachweise noch nicht den Beweis geliefert, daß es wirklich gut sei, die gesamte Stellenvermittlung auf ihre Schultern zu legen.

Der Entwurf erklärt als gewerbsmäßigen Stellenvermittler den, der die Vermittelung eines Vertrages über die Stelle betreibt oder Gelegenheit zur Erlangung einer Stelle nachweist, und sich zu diesem Zwecke mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern in besondere Beziehungen setzt. Der Stellenvermittler bedarf zur Ausübung seines Gewerbes einer Erlaubnis der Behörde. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb dartun, oder ein Bedürfnis nach Stellenvermittlern nicht vorliegt. Ein Bedürfnis ist insbesondere nicht anzuerkennen, soweit für den Ort oder den wirtschaftlichen Bezirk ein öffentlicher gemeinnütziger Arbeitsnachweis in ausreichendem Umfange besteht.

Ein Stellenvermittler darf weder Gastwirtschaft, Schankwirtschaft, noch gewerbsmäßige Vermietung von Wohn- oder Schlafstellen, ebenso wenig Handel mit Kleidungsstücken, Nahrungsmitteln oder Verbrauchsgegenständen oder mit Lotterielosen betreiben, das Geschäft eines Geldwechslers, Pfandleihers oder Pfandvermittlers weder selbst noch durch andere betreiben. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden können Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen. Auch darf der Stellenvermittler mit anderen Gewerbetreibenden jener Art nicht so in Verbindung treten, daß er sich für die Ausübung seiner Tätigkeit von ihnen Vergütungen irgendwelcher Art gewähren oder versprechen läßt. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn die Tätigkeit des Stellenvermittlers für den eigenen Betrieb des Gewerbetreibenden in Anspruch genommen wird.

Für die den Stellenvermittlern zukommenden Gebühren können von der Landeszentralbehörde oder den von ihr bezeichneten Behörden nach Anhören von Vertretern der Stellenvermittler, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Taxen festgesetzt werden. Die Gebühr ist im Zweifel von dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer je zur Hälfte zu zahlen, wenn der Vertrag infolge der Vermittelung zustande kommt; eine entgegenstehende Vereinbarung zuungunsten des Arbeitnehmers ist nichtig. Der Anspruch des Stellenvermittlers auf die vom Arbeitgeber zu zahlende Hälfte erlischt, wenn der Arbeitnehmer seinen

Dienst nicht zur festgesetzten Zeit antritt; die bereits gezahlte Gebühr kann zurückgefordert werden. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, dem Stellensuchenden vor Abschluß des Vermittlungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Tage mitzuteilen. Die Tage ist in den Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzubringen.

Im übrigen kann die Landeszentralbehörde weitere Bestimmungen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler erlassen.

Die Erlaubnis zum Gewerbebetriebe des Stellenvermittlers ist zurückzunehmen, wenn sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Stellenvermittlers dessen Unzuverlässigkeit in bezug auf den Gewerbebetrieb ergibt. Unter der gleichen Voraussetzung ist der Gewerbebetrieb Stellenvermittlern, die ihn vor dem 1. Oktober 1900 begonnen haben, zu untersagen. Die Unzuverlässigkeit ist stets anzunehmen, wenn der Stellenvermittler wiederholt bestraft ist, weil er die festgesetzte Gebührentage überschritten oder sich außer den tagmäßigen Gebühren Vergütungen anderer Art von dem Arbeitnehmer hat gewähren oder versprechen lassen, oder weil er eines der ihm verbotenen Gewerbe betrieben hat.

Ein Abdruck des Gesetzes muß auf jedem deutschen Rauffahrteischiff im Volkslogis zur jederzeitigen Einsicht der Schiffsleute vorhanden sein.

Der Entwurf setzt zum Schluß eine Reihe von Geldstrafen für Übertretungen des Gesetzes fest; sie können bis zum Höchstbetrage von 600 Mark festgesetzt werden für den, der ohne Konzession Stellen vermittelt, verbotene Nebenbetriebe leitet, die Taxen überschreitet oder es unternimmt, einen Arbeitnehmer zum Bruche eines eingegangenen Arbeitsvertrages zu verleiten, bis zum Höchstbetrage von 150 Mark bei Übertretung der übrigen Gesetzesvorschriften. Im Unvermögensfalle tritt an Stelle der Geldstrafe die entsprechende Haftstrafe.

Die Bestimmungen der Gewerbeordnung finden insoweit noch auf den Gewerbebetrieb des Stellenvermittlers Anwendung, als der Entwurf nicht besondere Vorschriften getroffen hat. Hierdurch wird der Charakter der Vorlage als eines die Gewerbeordnung ergänzenden Sondergesetzes zum Ausdruck gebracht. Es kommen also die allgemeinen Bestimmungen der Gewerbeordnung (§ 1 Abs. 2, §§ 11a, 41, 42, 45 bis 47) auch weiterhin zur Anwendung.

Die in Aussicht genommenenen Maßnahmen lehnen sich zum Teil an das Reichsgesetz vom 2. Juni 1902, betreffend die Stellenvermittlung für Schiffsleute, an. Für diese Art der Stellenvermittlung hat sich ebenfalls die Einführung des Bedürfnisnachweises als erwünscht erwiesen. Da für die übrigen Stellenvermittler die im Gesetze vom 2. Juni 1902 bereits vorgesehene behördliche Regelung der Tarife und das Verbot gewisser Nebengewerbe in Betracht kommen, so sind zwischen beiden Arten der Stellenvermittler nicht so erhebliche Unterschiede vorhanden, daß eine getrennte gesetzliche Neuregelung erforderlich erschien. Die Vorlage will daher die Angelegenheit unter Berücksichtigung der hinsichtlich

der Stellenvermittler für Schiffsleute notwendigen Sondervorschriften einheitlich regeln.

Die Tendenz des Gesetzentwurfes geht unzweifelhaft dahin, die Arbeitsnachweise als eine öffentliche Einrichtung zu fördern. Dadurch, daß ein Bedürfnis als nicht nachgewiesen gilt, wenn öffentliche und gemeinnützige Arbeitsnachweise bestehen, wird die private Stellenvermittlung immer seltener werden, während die gemeinnützigen und öffentlichen Vermittlungen ausgebaut und immer mehr zur Herrschaft gelangen werden. In diesem Sinne hat sich auch der Staatssekretär im Reichstage ausgesprochen.

Erteilte Konzessionen können sogar entzogen werden, da den Landeszentralbehörden durch den Entwurf die Möglichkeit gegeben ist, über die allgemeinen Bestimmungen hinaus das Gewerbe zu reglementieren und zu beaufsichtigen. Dadurch, daß auch die auf nicht gewerbsmäßiger Grundlage bestehenden Betriebe beaufsichtigt und reglementiert werden können, erhalten die Behörden auch die Aufsicht über die vielen in den letzten Jahren entstandenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Nachweise, die schon oft die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gelenkt haben. Die Regierung hofft, wie der Staatssekretär des Innern im Reichstage erklärte, einen Einblick in diese Betriebe zu gewinnen und denn ermessen zu können, ob etwa ein gesetzgeberisches Einschreiten nötig ist, oder auch schon die Befugnisse der Landeszentralbehörde ausreichen.

Zweifelloß bedeutet die ganze Vorlage einen wesentlichen Fortschritt gegenüber den bestehenden Verhältnissen. Ob sie in dieser Form seitens der Kommission, an die sie verwiesen ist, und seitens des Plenums des Reichtages Zustimmung finden wird, ist noch nicht sicher zu übersehen, jedenfalls lassen die Verhandlungen der ersten Lesung im letzteren aber erkennen, daß trotz mancherlei Widersprüche der einzelnen Parteien in der Hauptsache die Absicht besteht, ein positives Ergebnis zustande zu bringen.



Das Reichs-Kaligeseß

Von Heinrich Hinf



Es ist mehr als Jahresfrist schon tobt der Kampf in der deutschen Kali-Industrie, und wenn die preussische Staatsregierung sich veranlaßt gesehen hat, dem Bundesrat und Reichstag einen „Gesetzentwurf über den Absatz von Kalisalzen“ zu unterbreiten, so folgte sie damit nicht dem Hilferuf einer bedrängten Industrie, als vielmehr der unabwieslichen Erkenntnis, daß es nicht länger angeht, diese Industrie, an der ja der preussische Staat und verschiedene kleinere Bundes-